

15. Evangelische Landessynode

Beilage 50

Ausgegeben im November 2017

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ordnung der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

§ 1

Grundsatz

Die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe erfolgt im Rahmen der Seelsorge. Ausnahmen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

§ 2

Amtshandlung

- (1) Eine Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist nur in den Kirchengemeinden und Verbundkirchengemeinden zulässig, deren örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst wird anhand der hierfür bestimmten landeskirchlichen Agende gehalten.
- (2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die der Vollzug der Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgeesehen wird, setzt
 1. einen Antrag des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern einen von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaber beschlossenen gemeinsamen Antrag der Pfarrämter und
 2. einen befürwortenden Beschluss des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, dem mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kirchengemeinderates zugestimmt haben,voraus.

- (3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 1 und ein Beschluss nach Absatz 2 Nummer 2 setzt nach einer vertieften Befassung unter Beteiligung der Gemeinde die Überzeugung im Kirchengemeinderat und im Pfarramt beziehungsweise in den Pfarrämtern voraus, dass die bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts und die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Amtshandlung nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widersprechen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 3

Zeitpunkt der Amtshandlung

Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts beziehungsweise nach Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stattfinden.

§ 4

Anmeldung, Zuständigkeit

- (1) Die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen der Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.
- (2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 zuständig, in dessen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehe- beziehungsweise Lebenspartner den Wohnsitz hat. An Orten mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gehört.
- (3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.
- (5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner anhand einer vom Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.
- (6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer die Amtshandlung vornehmen, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.
- (7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.
- (8) Niemand ist verpflichtet, die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 zu vollziehen oder an ihr mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

§ 5 Amtshandlungsbegehren

Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 kann nur gewährt werden, wenn beide gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner sie begehren.

§ 6 Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe oder Lebenspartnerschaft

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 7 Amtshandlung mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;
2. das Dekanatamt sie genehmigt.

§ 8 Amtshandlung mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 9 Ärgernis in der Gemeinde

- (1) Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn ihre Vornahme nach den bei den gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.
- (2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

§ 10 Abkündigung

- (1) Der Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner vorangehen.
- (2) Ist die Abkündigung vor der Amtshandlung unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.
- (3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort der Amtshandlung statt.

§ 11 Ort der Amtshandlung

- (1) Die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 wird in der Kirche vorgenommen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien zugelassen werden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.
- (3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise die Amtshandlung nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus zugelassen werden.

§ 12 Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine Amtshandlungen nach § 2 Absatz 1 statt.

§ 13 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts.

Artikel 2 Änderung des Kirchenregistergesetzes

Das Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Amtshandlung anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder deren Umwandlung in eine gleichgeschlechtliche Ehe,“

b) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu Buchstaben e) und f).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe c).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.